



Pressemitteilung

Bürgerverein klagt gegen die Verwaltungsberufsgenossenschaft!

Der Bürgerverein Lüneburg e.V. hat heute gegen die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) mit Sitz in Hamburg Klage zum Sozialgericht Lüneburg gegen einen Bescheid vom Mai 2017 erhoben, mit dem behauptet wurde, der Bürgerverein sei seit dem 14.9.1964 bei der VBG Mitglied. Gründe:

1. Eine Mitgliedschaft eines Vereins bei der VBG setzt voraus, dass der Verein rechtsfähig ist, also als juristische Person überhaupt existiert. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht (§ 21 BGB). Gegründet wurde der Bürgerverein Lüneburg durch rund 70 Bürgerinnen und Bürger am 29.6.1964. In einer weiteren Versammlung am 14.9.1964 wurde die erste Vereinsatzung beschlossen und anschließend beim Amtsgericht Lüneburg die Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Diese Eintragung erfolgte sodann am 5.5.1965. Somit gab es den Bürgerverein am 14.9.1964 als „e.V.“ noch gar nicht, die Feststellung der VBG, der Bürgerverein sei seit diesem Zeitpunkt bei ihr Mitglied, ist somit falsch.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der VBG ist nach dem SGB VII, dass es sich beim Bürgerverein um ein Unternehmen handelt. Dazu müsste der Bürgerverein aber versicherungspflichtiges Personal beschäftigen, was aber noch nie der Fall gewesen ist.

3. Allerdings beginnt nach dem SGB VII ein Unternehmen bereits „mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen“. Doch auch solche vorbereitenden Arbeiten hat es Fall des Bürgervereins nie gegeben. Dementsprechend hat die VBG auch weder im Ausgangsbescheid noch im Widerspruchsbescheid derartige vorbereitende Arbeiten benennen können. Sie lässt offenbar vielmehr die pure Existenz eines eingetragenen Vereins ausreichen. Das ist aber weder mit dem Wortlaut des SGB VII noch mit seinem Sinn und Zweck vereinbar; für diese Sichtweise fehlt die Rechtsgrundlage. Überspitzt formuliert behauptet die VBG also, der Bürgerverein beschäftige sich seit mehr als einem halben Jahrhundert mit vorbereitenden Arbeiten, um aus dem Verein ein Unternehmen im Sinne des SGB VII zu machen, ohne aber damit zu einem Ergebnis zu kommen.

4. Da der Bürgerverein kein Personal beschäftigt, erhebt die VBG auch ausdrücklich keine Versicherungsbeiträge. Was dann aber die Feststellung der Mitgliedschaft überhaupt soll, bleibt im Nebel. Vermutlich versucht die VBG alle eingetragenen Vereine (ohne tragfähige rechtliche Begründung) unter ihrem Dach zu versammeln, was aber insbesondere bei Fördervereinen, die strukturell gar nicht auf die Beschäftigung von Personal ausgerichtet sind, nicht erforderlich ist. Zu befürchten ist, dass die VBG dann, wenn sie genügend Vereine mit rechtswidrigen, aber unanfechtbaren Bescheiden vereinnahmt hat, Mitgliedsbeiträge für die reine Mitgliedschaftsverwaltung erheben wird, auch wenn die betroffenen Vereine weiterhin kein Personal haben und deswegen keine Versicherungs-Beiträge fällig wären.

5. Es ist daher im Interesse aller eingetragenen Vereine, dieser rechtswidrigen Praxis der VBG entgegenzutreten. Der Bürgerverein rät allen Vereinen, die entsprechende Post von der VBG erhalten, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Klagschrift des Bürgervereins ist auf seiner Internetseite abrufbar: www.buergerverein-lueneburg.de

Rüdiger Schulz

1. Vorsitzender: Rüdiger Schulz, Waldweg 5, 21337 Lüneburg, Tel. 04131.5 22 88 oder 0170 550 22 88
Sparkasse Lüneburg, BLZ 24050110, Kto.-Nr. 57006678,
IBAN DE88240501100057006678 BIC: NOLADE21LBG